



TECHNISCHE HOCHSCHULE
OSTWESTFALEN-LIPPE
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES
AND ARTS

Grundsätze der QV-Kommission



Gremium (§16 GO der Hochschule OWL)

- ▶ Die Kommission setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedern mit Stimmrecht:
 - ▶ drei Professorinnen/Professoren (ein/e Vertreter/in pro Standort),
 - ▶ eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in,
 - ▶ ein/e nicht-wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in,
 - ▶ sechs Studierende,
 - ▶ sowie für jedes Mitglied ein/e persönliche/r Stellvertreter/in
- ▶ Außerdem nimmt ohne Stimmrecht eine nichthauptberufliche Vizepräsidentin oder ein nichthauptberuflicher Vizepräsident an den Sitzungen teil.
- ▶ Zur Erörterung eines Antrags können Gäste hinzugezogen werden.
- ▶ Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre.

Sitzungen

- ▶ Die Sitzungen sollen min. dreimal im Semester stattfinden, die Termine werden vom Gremium festgelegt und den Hochschulmitgliedern bekannt gegeben.
- ▶ Die Sitzungen sollen, sofern sie in Präsenz und nicht digital stattfinden, abwechselnd an den Standorten der Hochschule rotieren.
- ▶ Zur Erhöhung der Transparenz veröffentlicht die QV-Kommission die vorliegenden Grundsätze sowie allgemeine Informationen unter folgendem Link ([Link](#)).

Anträge

- ▶ Ziel der Kommission ist es, Anträge zu fördern, die mehreren Fachbereichen, jedoch mindestens zwei Fachbereichen, zugutekommen.
- ▶ Für die Antragstellung wird das Antrags-Formular inkl. der Anlagen genutzt ([Link](#)).
- ▶ Anträge sollen min. sieben Arbeitstage (Mo-Fr bis 18:00 Uhr) vor der jeweiligen Sitzung über die funktionale Mailadresse bei der zentralen QV-Kommission eingegangen sein ([qv-kommission\(at\)th-owl.de](mailto:qv-kommission(at)th-owl.de)).
- ▶ 2 / 3 Quote*: Im Vorfeld zur Antragsstellung ist bei Personalmaßnahmen die Prüfung bezüglich der Abrechnung der 2/3 Quote durchzuführen. Die Prüfung und Dokumentation des Ergebnisses erfolgt in Zuständigkeit des Dezernates III – Personal und Organisation (ggf. auch in Abstimmung mit der Kanzlerin).
- ▶ Verteilung der beantragten Summen auf die Haushaltsjahre: Antragstellende haben die Verteilung der beantragten zQV Mittel auf die Haushaltsjahre zu ermitteln. Dies ist insbesondere für die Beurteilung der Bindungsdauer der zQV-Gelder der einzelnen Anträge wichtig

- ▶ Der Einsatz der Mittel muss nachvollziehbar der Verbesserung der Lehre dienen.
- ▶ Nach Abschluss der Maßnahme haben die Antragstellenden der Kommission unaufgefordert einen schriftlichen Bericht mit Dokumentation vorzulegen und an die funktionale Adresse der zQV zu senden (qv-kommission(at)th-owl.de). Die zQV behält sich vor, im Einzelfall eine persönliche Präsentation von Projekten von besonderem Interesse einzufordern.
- ▶ Als Richtwert für die Bewilligungssumme von Personalkosten werden max. 30.000,00€ pro Antrag bei 10% Eigenleistung oder Finanzierung durch eine andere Geldquelle angestrebt. Hierbei gilt ebenfalls der Grundsatz, dass min. zwei Fachbereiche vom Antrag betroffen, folglich begünstigt sein müssen. Bei größeren Antragssummen behält sich die zQV-Kommission vor, einen höheren Eigenanteil zu fordern.
- ▶ Der Richtwert für die Bewilligungssumme bei Sachmitteln liegt bei max. 10.000,00€ pro Antrag. Hierbei gilt ebenfalls der Grundsatz, dass min. zwei Fachbereiche vom Antrag betroffen, folglich begünstigt sein müssen. Bei größeren Antragssummen behält sich die zQV-Kommission vor, einen Eigenanteil zu fordern.
- ▶ Anträge von zentraler Stelle unterliegen den gleichen Richtwerten für Personal- und Sachmittelkosten wie in den vorherigen Absätzen genannt. Hierbei gilt ebenfalls der Grundsatz, dass mindestens zwei Fachbereiche vom Antrag betroffen, folglich begünstigt sein müssen. Die Unterstützung der Fachbereiche ist durch Dekan:innen oder Fachbereichskonferenzbeschlüsse nachzuweisen. Die Eigenanteile (s.o.) sind von den betroffenen Fachbereichen zu erbringen.
- ▶ Bei studentischen Anträgen bis zu einer Summe von 10.000,00€ entfällt der Eigenanteil. Ab einer Summe von 10.000,00€ wird ein Eigenanteil erwartet. Hierbei gilt ebenfalls der Grundsatz, dass mind. zwei Fachbereiche vom Antrag betroffen, folglich begünstigt sein müssen. Aus abrechnungstechnischen Gründen sollte bei studentischen Anträgen die Verantwortung für das Abrechnungsobjekt nach Bewilligung einem TH OWL-Beschäftigten zugeordnet werden.
- ▶ Nach Beschlussfassung durch das Präsidium informiert die bzw. der Vorsitzende den Antragstellenden bzw. die Antragstellende zeitnah über die Entscheidung.



Vorsitz der zQV-Kommission

Stellvertretender Vorsitz der zQV-Kommission

* Verordnung zum Studiumsqualitätsgesetz (Studiumsqualitätsverordnung) §1, Abs. 3:
Jede Hochschule setzt jeweils mindestens zwei Drittel ihrer Qualitätsverbesserungsmittel für hauptamtliches Lehrpersonal und hauptamtliches lehrunterstützendes Personal ein und weist diesen Anteil in geeigneter Form nach.